

Wasserrecht:

Antrag der RAG AG gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Vorhaben: Vorflutregulierung Jägerstraße / Bahnstraße in Lünen-Gahmen

Az.: 69.2/66 30 23 - 6 - 75

Öffentliche Bekanntmachung

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, hat bei mir am 09.12.2022 den Antrag gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Genehmigung des Planes zur Vorflutregulierung Jägerstraße / Bahnstraße in Lünen-Gahmen gestellt.

Im Einzugsgebiet des Süggelbachs in Lünen sind einige Gräben aufgrund von Bergsenkungen in ihrer Funktion als Vorfluter gestört. Laut den mir vorliegenden Planunterlagen soll deshalb im Bereich zwischen Süggelbach und Jägerstraße / Auf der Leibzucht eine neue durchgängige Reinwasserschiene geschaffen werden. Dazu sollen zwei vorhandene Gräben reguliert und vertieft bzw. aufgeweitet werden. Entlang der Straße Auf der Leibzucht und in der Waldfläche nördlich der Bahnstraße sollen neue Gräben angelegt werden. Außerdem ist der Neubau eines verrohrten Grabenabschnitts in der Jägerstraße und einer Grabenverrohrung in der Straße Auf der Leibzucht geplant sowie die Erneuerung mehrerer Durchlässe. Zwei Reinwasser-Einleitstellen in die Mischwasserkanalisation in der Jägerstraße und der Bahnstraße werden aufgehoben. Es erfolgt ein Umschluss an die neue Vorflut zur Süggel. Die Anlagen sollen nach Herstellung an die Stadt Lünen übergeben werden, die dann auch für die Pflege der Pflanzungen und für die Gewässerunterhaltung zuständig ist.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei wird überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages und der vorgelegten Antragsunterlagen haben ergeben, dass das hier nicht der Fall ist.

Von der Ausbaumaßnahme sind Im Wesentlichen Wiesen-, Acker-, Rasen- und Parkflächen betroffen. Entlang des Karl-Kiehm-Weges wird im Zuge der Vertiefung und Aufweitung des bestehenden Grabens am Haldenfuß u.a. in Gehölzbestände, Gras- und Hochstaudenfluren eingegriffen. Der Planbereich liegt jedoch ganz überwiegend außerhalb von Schutzgebieten. Das Landschaftsschutzgebiet 27 beginnt erst nördlich der Süggel und wird von den Baumaßnahmen nicht berührt. Südlich der Süggel soll der neue Graben durch eine Brachfläche und ein Waldgebiet verlaufen. Es muss in Gehölzbestände und Gras- und Hochstaudenfluren eingegriffen werden. Hier ist ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB Nr. 9) betroffen.

Laut Landschaftspflegerischem Begleitplan sind als Ausgleich etliche Gehölzpflanzungen mit Sträuchern und Hochstämmen geplant, u.a. südlich der Bahnstraße entlang der Reinwasserschiene, entlang des Parkplatzes am Karl-Kiehm-Weg sowie im südlichen Bereich des Karl-Kiehm-Weges und an der Straße Auf der Leibzucht. Um die nördlich der Bahnstraße vorhandene Vegetation zu erhalten, wird sie während der Bauphase in ein nordöstlich gelegenes Stillgewässer umgesetzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Soden in den neuen Graben und dessen Umfeld zurückversetzt. Das trotz der Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibende Kompensationsdefizit wird durch Verrechnung mit dem Öko-Konto der RAG AG ausgeglichen.

Im Wald nördlich der Bahnstraße müssen nur einzelne Bäume gefällt werden. Der übrige Baumbestand wird geschont, indem die neue Grabentrasse in diesem Bereich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geringfügig verschwenkt wird. Im Detail wird dies im Rahmen der Bauausführung vor Ort festgelegt. Der LBP sieht während der Bauarbeiten diverse Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Baumbestand vor. So ist z.B. eine Stammverkleidung und ggf. ein fachgerechter Rückschnitt vorzunehmen, wenn kein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Zum Schutz einer Baumallee aus Stieleichen am Karl-Kiehm-Weg und einer alten Weide nördlich des Bahndamms muss die Vertiefung und Aufweitung der Gräben in die andere Richtung durchgeführt werden.

Laut der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung befinden sich im Vorhabengebiet geeignete Habitate für einige planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten. Störungen dieser Arten während der Bauausführung sind daher nicht auszuschließen, denn es könnten Fortpflanzungs- oder Rückzugsbereiche beeinträchtigt oder zerstört werden. Damit keine artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, muss die Ausbaumaßnahme einschließlich der vorbereitenden Rodung und Freistellung der Bauund Arbeitsflächen außerhalb der Vogelbrutzeit von Mitte August bis Ende Februar durchgeführt werden. Vor der Rodung müssen ältere Gehölze von einer fachkundigen Person auf Höhlen, Spalten oder Risse in Stamm und Rinde kontrolliert werden.

Im Wald im nördlichen Plangebiet wurde in Auffüllungsmischproben eine Überschreitung der Grenzwerte für den Wirkungspfad Boden- Grundwasser für Fluorid bzw. PAK im Eluat festgestellt. Bei längeren Regenereignissen ist mit einem Eintritt von belastetem Wasser (versickertes Niederschlagswasser und Grundwasser aus den Auffüllungen) in den Graben zu rechnen. Daher wurden in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna entsprechende Gegenmaßnahmen abgestimmt.

Großräumige Veränderungen in der Grundwassersituation sind aufgrund der Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen sind nicht erforderlich. Eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird die Abkoppelung eines hohen Anteils des Niederschlagsabflusses die Mischwasserkanalisation entlasten, so dass sich bei künftigen Regenereignissen die Gefahr von Überflutungen für den Ortsteil Gahmen verringert.

Bei Beachtung der in den Planunterlagen beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und aufgrund der einzusetzenden ökologischen Baubegleitung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Daher bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Unna www.kreis-unna.de unter Umwelt, Wasser und Boden.

Unna, den 27.11.2023

Kreis Unna – Der Landrat Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt

Im Auftrag

gez.

Achim Wörmann